

Gesamtvertrag Speichermedienvergütung

im Sinne der §§ 47ff VerwGesG in Zusammenhang mit § 42b iZm §§ 71 Abs. 1, 74 Abs. 7, 76 Abs. 4, 87a und 90a UrhG abgeschlossen zwischen folgenden Gremien:

- ✓ Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
- ✓ Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels
- ✓ Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
- ✓ Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
- ✓ Bundesgremium des Lebensmittelhandels
- ✓ Bundesgremium des Papier- und Spielwarenhandels
- ✓ Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

alle Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

und den Verwertungsgesellschaften

- ✓ AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Baumannstraße 10, 1030 Wien, FN 76606g
- ✓ Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H., Mariahilfer Straße 47/1/3/5, 1060 Wien, FN 127765s
- ✓ LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H, Seilerstätte 18-20, 1010 Wien, FN 126118v
- ✓ VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Neubaugasse 25/9, 1070 Wien, FN 303081h
- ✓ Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Burggasse 7-9/6, 1070 Wien, FN 326358p

- ✓ VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Löwelstraße 14, 1010 Wien, FN 97743s
- ✓ Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Mariahilfer Straße 123/3, 1060 Wien, FN 327377m

Präambel

Unter Bedachtnahme auf die bisher abgeschlossenen Gesamtverträge zwischen den Vertragsparteien, auf die gesetzlichen Vorgaben im UrhG und dem VerwGesG 2016 jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie auf die europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 (Info-RL) und die dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, schließen die Vertragsparteien den gegenständlichen Gesamtvertrag.

Dieser Gesamtvertrag ersetzt ab dem Tag seines Inkrafttretens alle bislang in Geltung stehenden Gesamtverträge im Bereich der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs. 1 UrhG), das sind der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ vom 1.4.2016 und der Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010, sowie die Sideletter zu BluRay-Discs, USB-Sticks und zu Fristen zur Rechnungslegung und Zahlung vom 1.4.2016 (Side-Letter zum Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010).

1. Vertragspartner

- 1.1. Die Bundesgremien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, des Maschinen- und Technologiehandels, des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels, des Lebensmittelhandels, des Papier- und Spielwarenhandels sowie der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft, im Folgenden kurz „Fachverbände“ genannt, sind die öffentlich-rechtliche Interessensvertretung von Mitgliedsunternehmen, die vergütungspflichtige Speichermedien im Sinne des § 42b UrhG von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus in Österreich als Erste gewerbsmäßig in Verkehr bringen und/oder für die Leistung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler haften. Diese Personen werden im Folgenden als „Zahlungspflichtige“ bezeichnet.
- 1.2. Jene Zahlungspflichtigen, mit denen ein Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags besteht, werden im Folgenden als „Einzelvertragspartner“ bezeichnet.
- 1.3. Zum Tätigkeitsbereich der genannten Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtheit im Folgenden als „Verwertungsgesellschaften“ bezeichnet werden, gehört die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche auf Speichermedien gemäß § 42b bzw. §§ 71 Abs. 1, 74 Abs. 7, 76 Abs. 4 UrhG sowie der Ansprüche gemäß § 87a und § 90a UrhG. Für diese Tätigkeit besitzen die Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Wahrnehmungsgenehmigungen.
- 1.4. Die Verwertungsgesellschaften haben die AUSTRO-MECHANA mit der Geltendmachung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche beauftragt und bevollmächtigt und diese auch gegenüber der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als gemeinsame Empfangsstelle bezeichnet. Die AUSTRO-MECHANA ist daher insbesondere berechtigt, diese Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und Ergänzungsvereinbarungen auch im Namen der und mit Wirkung für die anderen Verwertungsgesellschaften abzuschließen.
- 1.5. Aufgrund dieses Gesamtvertrags schließt die AUSTRO-MECHANA Einzelverträge mit den Zahlungspflichtigen ab. Dieser Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge.
- 1.6. In den Einzelverträgen können auch Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind und diesem nicht entgegenstehen.

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 2.1. Durch diesen Gesamtvertrag werden die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Bestimmungen nach §§ 42b, 71 Abs. 1, 74 Abs. 7, 76 Abs. 4, 87a und 90a UrhG für Speichermedien im Sinn des Punktes 2.4. geregelt.
- 2.2. Der gegenständliche Gesamtvertrag wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Regelungen der Speichermedienvergütung abgeschlossen und stellt kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Änderung dieser gesetzlichen Regelung dar.
- 2.3. Der gegenständliche Gesamtvertrag umfasst nur die Ansprüche der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften im Rahmen der jeweils geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen, wobei die Gesamtvertragsparteien davon ausgehen, dass Verweise auf § 69 Abs. 2 UrhG in den Wahrnehmungsgenehmigungen als Verweise auf § 71 Abs.1 UrhG gelten. Allfällige darüberhinausgehende Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollten jedoch die bei Abschluss dieses Gesamtvertrags geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften neu abgegrenzt werden bzw. ganz oder teilweise auf andere Verwertungsgesellschaften übergehen, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Vergütung. Die Vertragsparteien vertreten unterschiedliche Standpunkte zur Frage, ob Rundfunkunternehmern als Inhabern des Signalleistungsschutzrechts nach § 76a UrhG Ansprüche auf Speichermedienvergütung zustehen. Solche allfälligen Ansprüche sind jedenfalls von diesem Gesamtvertrag nicht umfasst, gleichviel ob sie schon gerichtsanhängig sind, oder künftig geltend gemacht werden sollen.
- 2.4. Der materielle Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags umfasst die nachfolgend aufgelisteten Speichermedien, soweit diese für Vervielfältigungen gemäß § 42 Abs. 2 bis 7 UrhG im Sinn des § 42b Abs. 1 UrhG geeignet sind und nicht nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht (§ 42b Abs. 2a UrhG). Es wird festgehalten, dass von diesem Gesamtvertrag sämtliche Ansprüche für alle Werkarten (ausgenommen Videospiele, Computerspiele und ähnliche Werke und Leistungen) gemäß § 42b Abs. 1 UrhG umfasst sind, soweit sie die in Punkt 4. aufgelisteten Speichermedien betreffen.
- 2.5. Nicht vergütungspflichtig sind folgende Speichermedien, selbst wenn sie unter einer der in Punkt 4 aufgezählten Kategorien fallen würden:
 - Spielekonsolen aller Art;
 - Digitale Spielzeuge mit integriertem Speicher
 - Virtual Reality Brillen und Datenbrillen mit integriertem Speicher
 - Speichermedien in/für Geräte(n), die nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch geeignet sind oder bestimmungsgemäß nicht für solche Vervielfältigungen genutzt werden (z.B. Speichermedien in Druckern, Kassen oder Haushaltsgeräten);
 - in Fotoapparate, Camcorder und andere Unterhaltungselektronikprodukte, die nicht unter die in Punkt 4. aufgezählten vergütungspflichtigen Kategorien fallen, integrierte Speichermedien;
 - Festplatten, die in Groß- und Industrieanlagen eingebaut sind;
 - Festplatten, die in gewerblich genutzten Servern eingebaut sind und somit typischerweise nicht für privaten bzw. eigenen Gebrauch im Sinn des UrhG verwendet werden, z.B. Terminals, Kassensysteme und dergleichen;
 - Sogenannte Workstations (ohne Festplatte);
 - Speichermedien, die typischerweise in gewerblich genutzten Festplattenverbundsystemen eingebaut werden (NAS, SAN, NRAID, JBOD etc.), um insbesondere für Striping, Mirroring und Paritätsinformation verwendet zu werden;
 - E-Book-Reader – das sind Geräte deren Hauptzweck die Anzeige von E-Books ist.

- 2.6. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags umfasst das Gebiet der Republik Österreich (einschließlich der Zollfreizonen und Zollfreilager). Allfällige im Ausland (auch in Ländern innerhalb der EU) aus einem vergleichbaren Rechtsgrund entrichtete Zahlungen können im Sinn der EuGH-Entscheidung C-521/11 (Rz 56 ff) die Zahlungspflicht im Inland weder beseitigen noch mindern. Die Verwertungsgesellschaften werden soweit zweckmäßig und möglich, auch mit Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Österreich haben, und die Speichermedien in Österreich als erste gewerbsmäßig in Verkehr bringen, Einzelverträge abschließen.
- 2.7. „Hauptschuldner“ ist gemäß § 42b Abs. 3 Z 1 erster Satz UrhG derjenige, der die Speichermedien von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle als erster im Inland gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Wer die Speichermedien im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist.
- 2.8. Der Hauptschuldner kann seine Verpflichtungen aus § 42b UrhG und § 90a UrhG an seinen Lieferanten bzw. an ein mit der Lieferung in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Unternehmen übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Hauptschuldner dies gegenüber der AUSTRO-MECHANA schriftlich dokumentiert und die Übernahme der Verpflichtungen zwischen AUSTRO-MECHANA und der übernehmenden Firma durch eine eigene Vereinbarung geregelt wird. Der Hauptschuldner ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß den Punkten 7. und 8. dieses Gesamtvertrags sowie von seiner Meldepflicht nach § 90a UrhG entbunden, soweit die übernommenen Verpflichtungen von seinem Lieferanten oder dem mit der Lieferung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unternehmen vertragsgemäß erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrags, insbesondere das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 12.1., bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem Hauptschuldner sinngemäß weiter.
- 2.9. Der Hauptschuldner kann seine Verpflichtungen aus § 42b Abs. 1 iVm 3 UrhG gegenüber der AUSTRO-MECHANA an einen von der Haftung iSd § 42b Abs. 3 UrhG ex lege nicht ausgenommenen Händler übertragen, soweit er Speichermedien im Sinn dieses Gesamtvertrags im Zuge einer anhaltenden Geschäftsbeziehung an diesen Händler liefert und wenn der Händler dem zustimmt. Der Händler hat in diesem Fall eine eigene Vereinbarung mit der AUSTRO-MECHANA abzuschließen („Einzelvertrag-Händler“). Der Hauptschuldner ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß den Punkten 7. und 8. dieses Gesamtvertrags im Umfang der an diesen Händler gelieferten Speichermedien entbunden, soweit die übernommenen Verpflichtungen von diesem Händler erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrags, insbesondere die Haftung des Hauptschuldners für vom Händler nicht abgerechnete Speichermedien und das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 12.1. bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem Hauptschuldner sinngemäß weiter. Sobald der Händler von der Ausnahmebestimmung des § 42b Abs. 3 UrhG Gebrauch machen kann, erlischt der Einzelvertrag-Händler mit der AUSTRO-MECHANA und die Pflichten gemäß Punkt 7. und 8. treffen ab diesem Zeitpunkt wieder uneingeschränkt den Hauptschuldner.

3. Bemessungsgrundlage

Bei der Bemessung der Tariffhöhe wurde insbesondere auf die in § 42b Abs. 4 genannten Umstände Bedacht genommen, wobei die Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigt wurde. Die Verwertungsgesellschaften werden keine neuen Vergütungen für Speichermedien geltend machen, ohne zuvor empirische Untersuchungen über die

tatsächliche Nutzung dieser Speichermedien für vergütungsrelevante Vervielfältigungen durchgeführt und auf deren Basis mit den Fachverbänden über angemessene Vergütungssätze und den Abschluss eines Gesamtvertrags verhandelt zu haben (§ 38 VerwGesG 2016).

4. Höhe der Vergütung

Die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung für alle Ansprüche nach § 42b Abs. 1 iVm §§ 71 Abs. 1, 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 UrhG beträgt für folgende Speichermedien nachfolgende Beträge:

4.1. Integrierte Speicher in Mobiltelefonen:

EUR 5,50

Unter diese Tarifbestimmung fallen Mobiltelefone mit einer Bildschirmdiagonale unter 7 Zoll, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke vorgenommen werden können und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke verfügen.

4.2. Integrierte Speicher in Tablets:

EUR 5,50

Als Tablets sind Geräte mit Touchdisplay und einer Bildschirmdiagonale ab 7 Zoll anzusehen. Tablets sind standardmäßig nicht mit einer mechanischen Tastatur ausgestattet. Tablets liegen in der Regel leistungsmäßig zwischen mobilen Computern laut Punkt 4.3. und Mobiltelefonen laut Punkt 4.1. Sie sind mit oder auch ohne Telefonfunktion ausgestattet.

4.3. Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop

EUR 7,50

Unter diese Tarifbestimmung fallen:

Festplatten und/oder SSDs bzw. Flashspeicher, die in stationären und in mobilen Computern eingebaut sind, wie

- ✓ Desktop, All in One, Tower-PC, Micro-/Mini-PC, Home Server; Mobile Computer, Notebooks, Netbooks/Mediabooks, Tablet PC (sofern sie über Eigenschaften verfügen, die über die eines Tablets gemäß 4.2 hinausgehen)
- ✓ PC-Stick, Keyboard PC und andere Geräte, die mit einer Festplatte bzw. mit einem Flash-Speicher ausgestattet sind und wie ein Computer verwendet werden.

Als integrierte Speicher gelten nur Speicher, die in der Regel zur dauerhaften Speicherung von Daten verwendet werden, nicht aber etwa der Arbeitsspeicher des jeweiligen Gerätes. Für die Unterscheidung zwischen integrierten Speichern und Festplatten als Einzelspeichermedien ist darauf abzustellen, ob das Speichermedium zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in Österreich in eine der in der Aufzählung genannten Kategorien integriert war. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen integrierten Speicher.

4.4. Festplatten als Einzelspeichermedium

EUR 2,25

Festplatten als Einzelspeichermedium sind Festplatten, die als zusätzliche Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop eingebaut oder über entsprechende Schnittstellen, z.B. USB, SATA, an diese angeschlossen werden können.

4.5. Externe Speicherkarten

EUR 0,45

Externe Speicherkarten sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien ohne eine Schnittstelle des Typs Universal Serial Bus, die für Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden können. Dies umfasst insbesondere die folgenden

externen Speicherkarten; Micro SDHC, Micro SD, Micro SDXC, Memory Stick Micro, CF, CFFast, SD, SDHC, SDHX, MMC, Memory Stick, XQD MemoryCard.

**4.6. Digitale Bilderrahmen
EUR 2**

**4.7. Smartwatches
EUR 1,30**

Unter diese Tarifbestimmung fallen Armbanduhren, die für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch geeignet sind und über eine eigenständige Funktion zur Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke und einen von einer externen Quelle unabhängigen Speicher verfügen.

**4.8. Schallträger Audio digital, Audio CD-R, CD-RW, MiniDiscs, DCC und Audio-DAT
EUR 0,35 pro Stunde Spieldauer**

Unter diese Tarifbestimmung fallen digitale Schallträger sowie Audio-CD-R und Audio CD-RW, welche für Vervielfältigungen im Bereich Audio bestimmt sind und insbesondere durch entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung oder auf dem Träger selbst kenntlich gemacht sind. Nicht erfasst sind Speicher für Diktaphone.

**4.9. Schallträger Audio analog, Kamerakassetten, Audiokassetten
EUR 0,23 pro Stunde Spieldauer**

Kamerakassetten sind Magnetbänder für Camcorder und vergleichbare Aufnahmegeräte. Nicht erfasst sind Bänder für Diktaphone.

**4.10. Bildträger und Bildtonträger (Video analog und digital), Videokassetten und DVD-R und DVD-RW
EUR 0,35 pro Stunde Spieldauer**

Unter diese Tarifbestimmung fallen analoge und digitale Bildträger und Bildtonträger einschließlich Videokassetten für handelsübliche Videorekorder, sowie DVD-R und DVD-RW, jedoch ausgenommen beispielbare und wiederbespielbare BluRay-Discs.

**4.11. Daten CD-R/RW
EUR 0,33 pro Stunde Spieldauer**

Trägermaterial für EDV-Anwendungen wie Daten-CD-R gelten in Zweifelsfällen als Audio CD-R bzw. Audio CD-RW, worüber das Einvernehmen zwischen den Fachverbänden/Bundesgremien und den Verwertungsgesellschaften herzustellen ist.

4.12. Integrierte Speicher in MP3-Playern, Audiorecordern, MP3-Jukeboxen, A/V-Playern und Multimedia-Playern

Bis 512 MB	EUR 2,90
Bis 1 GB	EUR 4,90
Bis 4 GB	EUR 10,40
Bis 30 GB	EUR 17,80
Bis 60 GB	EUR 20,75
Bis 90 GB	EUR 23,70
Bis 120 GB	EUR 26,70
Über 120 GB	EUR 29,70

4.13. Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver, Set-Top-Boxen, Smart-TV mit integriertem Speicher und andere(n) vergleichbaren Geräte(n) der Unterhaltungselektronik

Bis 40 GB:	EUR 5,85
Bis 80 GB:	EUR 11,90
Bis 160 GB:	EUR 19,70
Bis 250 GB:	EUR 23,40
Bis 400 GB:	EUR 29,25
Über 400 GB:	EUR 39

4.14. Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion

Bis 250 GB:	EUR 33,35
Bis 500 GB:	EUR 37,83
Bis 750 GB:	EUR 43,88
Über 750 GB:	EUR 47,39

Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion sind Festplatten in Geräten, die aufgrund ihrer Ausstattung mit Schnittstellen und Bedienelementen mittels eingebauten TV-Tuners auch ohne Computer für Aufnahmen von Multimedia-Inhalten geeignet sind.

4.15. USB-Sticks

Bis 1 GB:	EUR 0,13
Bis 8 GB:	EUR 0,26
Bis 16 GB:	EUR 0,53
Über 16 GB:	EUR 0,66

4.16 BluRay-Discs

EUR 0,70 pro Stunde Spieldauer (sollte auf einer Blu-Ray Disc nur die Kapazität angegeben sein, so ist die Spieldauer wie folgt zu ermitteln: 25 GB = 2 Stunden; 50 GB = 4 GB)

4.17 Media Center mit integriertem Speicher

EUR 5,40

Media Center (Home Theater Personal Computer), welche für die private Nutzung bestimmt sind und somit typischerweise für privaten bzw. eigenen Gebrauch im Sinne des UrhG verwendet werden.

5. Autonomer Tarif

Festgehalten wird, dass dieser Gesamtvertrag keine Regelung betreffend die allfällige Aufstellung autonomer Tarife durch die Verwertungsgesellschaften trifft und daher insoweit unpräjudiziell ist. Den Verwertungsgesellschaften bleibt es unbenommen, für allenfalls nicht diesem Gesamtvertrag unterliegende Zahlungspflichtige oder für von diesem Gesamtvertrag nicht umfasste Anwendungsbereiche autonome Tarife aufzustellen.

6. Entstehen des Vergütungsanspruchs

Der Vergütungsanspruch in dem Zeitpunkt, in dem die Speichermedien erstmals im Inland in den Verkehr kommen bzw. die Faktura darüber ausgestellt (Datum der Verkaufsrechnung) wird; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend. „In den Verkehr“ kommt ein Speichermedium auch dann, wenn es an einen privaten Letztverbraucher ohne Gegenleistung überlassen wird, solange ein gewerbsmäßiger Zweck der maßgebliche Grund für die Überlassung ist (z.B. Werbung).

7. Rechnungslegung

- 7.1. In Übereinstimmung mit § 90a Abs. 1 UrhG legt der Einzelvertragspartner jeweils vierteljährlich im Nachhinein, binnen 15 Tagen Rechnung über die vergütungspflichtigen Speichermedien, getrennt nach den einzelnen Tarifkategorien unter Angabe der absoluten Stückzahlen. Hiermit ist auch die Meldepflicht nach § 90a UrhG erfüllt. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Ansprüche an die AUSTRO-MECHANA, sie muss bei dieser spätestens am letzten Tag der genannten Frist eingelangt sein.
- 7.2. Die Rechnungslegung hat alle Umsätze mit vergütungspflichtigen Speichermedien zu umfassen, für die der Anspruch gemäß Punkt 6. im vorangegangenen Vierteljahr entstanden ist. In Fällen des Austauschs und der Rückgabe von Speichermedien im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie sind allfällige Belastungen durch die Speichermedienvergütung für die zurückgegebenen Speichermedien durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, sofern diese Speichermedien nicht wieder in Verkehr gebracht werden. Allfällige Retouren sind nur in dem Ausmaß und in dem Vierteljahr zu berücksichtigen, in dem dafür Rechnung gelegt wurde. Speichermedien, die (etwa wegen Vorabfreistellungen) als nicht vergütungspflichtig qualifiziert werden, sind ebenfalls gesondert anzugeben. Die Rechnungslegung hat durch Einzelvertragspartner auch dann zu erfolgen, wenn in einem Vierteljahr kein Umsatz mit vergütungspflichtigen Speichermedien erfolgt ist, und zwar als sogenannte Nullmeldung.
- 7.3. Kommt der Einzelvertragspartner seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung - ohne durch ein unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis daran gehindert gewesen zu sein - nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.4. mit eingeschriebenem Brief einmahnen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von EUR 40,- vereinbart.
- 7.4. Ist trotz Nachfristsetzung gemäß Punkt 7.3. die Rechnungslegung nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist bei der AUSTRO-MECHANA eingelangt, kann die AUSTRO-MECHANA - unbeschadet allfälliger gesetzlicher Ansprüche nach § 90a Abs. 2 UrhG, die durch diesen Gesamtvertrag nicht geregelt werden – die Rechnungslegung gerichtlich geltend machen und durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf Kosten des Einzelvertragspartners vornehmen bzw. prüfen lassen.
- 7.5. Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugs-Vierteljahre automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

8. Zahlung

- 8.1. Der Einzelvertragspartner hat der AUSTRO-MECHANA die Vergütung am letzten Tag des Monats, in dem die Rechnungslegung gemäß Punkt 7.1. fällig ist, einlangend auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA, zu leisten.
- 8.2. Kommt der Einzelvertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 8.3. mit eingeschriebenem Brief einmahnen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von EUR 40,- vereinbart – diese sind nicht zu bezahlen, wenn der Einzelvertragspartner nachweist, dass er durch ein unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis an einer fristgerechten Zahlung gehindert gewesen war.
- 8.3. Ist die Zahlung nicht spätestens am letzten Tag des Monats auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA eingegangen, so hat der Einzelvertragspartner Verzugszinsen ab dem ersten auf den

Verzugstag folgenden Tag in Höhe der gesetzlichen, für beidseitige unternehmensbezogene Geschäfte geltenden Verzugszinsen (derzeit gemäß § 456 UGB) zu entrichten.

- 8.4. Solange sich der Einzelvertragspartner in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugs-Vierteljahre automatisch ein.

9. Importerklärung, Auskunft und Händlerhaftung

- 9.1. Jeder Zahlungspflichtige, der noch keinen Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags abgeschlossen hat, teilt der AUSTRO-MECHANA vor Beginn seiner vertragsgegenständlichen Geschäftstätigkeit mit, dass er vergütungspflichtige Speichermedien als erster gewerbsmäßig im Inland in Verkehr bringen will („Importerklärung“).
- 9.2. Jedes Mitglied der Fachverbände, das vergütungspflichtige Speichermedien im Inland (einschließlich Zollfreilager oder Zollfreizonen) als erster oder nicht als erster in den Verkehr bringt, wird der AUSTRO-MECHANA über schriftliche Anforderung Auskunft darüber geben, von wem (voller Firmenname und Adresse) er diese Speichermedien (Kategorie und Quantität) erworben hat und an welchen die Speichermedien weiter in Verkehr bringenden Händler (voller Firmenname und Adresse soweit vorhanden und datenschutzrechtlich zulässig) er sie veräußert hat. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, allfällige Klagen auf Auskunft (Rechnungslegung) nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung einzubringen, als Mahnspesen sind EUR 40,- vereinbart.
- 9.3. Verlangt die AUSTRO-MECHANA Rechnungslegung oder Zahlung unter dem Titel der Haftung als Bürge und Zahler von jemandem, der Speichermedien im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, so gelten für diesen alle Bestimmungen dieses Gesamtvertrags wie für den Hauptschuldner gemäß Punkt 2.7. selbst. Die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.4. und/oder 8.3. treten gegenüber dem, der als Bürge und Zahler haftet, aber erst dann ein, wenn ihn die AUSTRO-MECHANA erfolglos unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur Rechnungslegung und/oder Zahlung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt. 7.4. oder 8.3. mit eingeschriebenem Brief aufgefordert hat.
- 9.4. Die Fachverbände werden ihre Mitglieder über die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags informieren und bieten ihre guten Dienste im Falle von Differenzen an. Sie werden die AUSTRO-MECHANA bei der Erfassung der Zahlungspflichtigen unterstützen.

10. Vorabfreistellung und Rückzahlung

10.1. Vorabfreistellung gem. § 42b Abs. 7 UrhG

Vergütungsansprüche stehen nicht zu, wenn das dem Gesamtvertrag unterliegende Unternehmen glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für vergütungspflichtige Vervielfältigungen verwendet werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Bereitstellung einer von einem Letztverbraucher unterfertigten Erklärung – ein Muster für eine solche Erklärung wird von der AUSTRO-MECHANA zur Verfügung gestellt – erfolgen, in der ein Letztverbraucher, an den das dem Gesamtvertrag unterliegende Unternehmen liefert, bestätigt, dass er die von dem dem Gesamtvertrag unterliegenden Unternehmen bezogenen Speichermedien weder weiterverkauft, noch selbst für Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zum privaten und eigenen Gebrauch verwenden wird oder sie zu diesem Zweck einem Dritten überlassen wird.

10.2. Rückzahlung wegen Exports gem. § 42b Abs. 6 Z 1 UrhG

Werden in Österreich in Verkehr gebrachte Speichermedien vor der Veräußerung an den Letztverbraucher an einen Händler oder Letztverbraucher ins Ausland exportiert, ist die bezahlte Vergütung von der AUSTRO-MECHANA binnen 21 Tagen ab Antragstellung an das exportierende Unternehmen zurückzuzahlen - dies auch in Fällen, in denen die Speichermedienvergütung nicht von jenem Unternehmen, das die Speichermedien exportiert hat, gezahlt worden war.

Das Rückzahlungsbegehren kann insbesondere mittels eines unterfertigten Formulars oder mittels der Online-Lösung der AUSTRO-MECHANA erfolgen – die AUSTRO MECHANA wird ein entsprechendes Musterformular bzw. die Online-Lösung zur Verfügung stellen. Dem Rückzahlungsbegehren ist die Kopie des Rechnungsbelegs an den ausländischen Empfänger oder eine Exportbestätigung beizulegen. Weitere Nachweise sind auf Anforderung der AUSTRO-MECHANA zu übermitteln, wenn sich aus den übermittelten Unterlagen oder sonstigen Umständen des Einzelfalls Zweifel am tatsächlichen Export ergeben.

10.3. Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs gemäß § 42b Abs. 6 Z 2 UrhG

Die Rückforderung und Glaubhaftmachung gemäß § 42b Abs. 6 Z 2 UrhG kann insbesondere mittels eines unterfertigten Formulars oder mittels der Online-Lösung der AUSTRO-MECHANA erfolgen – eine Kopie des Rechnungsbelegs ist anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, die vom Rückzahlungswerber gemachten Angaben zu überprüfen. Die Zahlungspflichtigen, soweit sie Mitglieder der Fachverbände sind, verpflichten sich zur zumutbaren Unterstützung der AUSTRO-MECHANA in solchen Fällen, insbesondere zur Bekanntgabe des Lieferanten der betroffenen Speichermedien gemäß Punkt 9.2. Die Rückzahlung hat spätestens binnen 21 Tagen ab Antragstellung zu erfolgen.

11. Pflichten der Verwertungsgesellschaften bzw. der AUSTRO-MECHANA

- 11.1. Die AUSTRO-MECHANA ist – vorbehaltlich der Regelung in Punkt 12.3. – im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, in allen ihr bekanntwerdenden Fällen Vergütungsansprüche nach § 42b Abs. 1 und 3 UrhG geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, wie insbesondere Rechnungslegungsansprüche und Auskunftsansprüche sowie die ihr aufgrund dieses Gesamtvertrags und aufgrund von Einzelverträgen zustehenden Rechte auszuüben. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich weiters, keinem der Zahlungspflichtigen in wesentlichen Punkten günstigere Konditionen einzuräumen als die in diesem Vertrag vorgesehenen. Gegenüber dem Einzelvertragspartner verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA, für die in diesem Gesamtvertrag geregelten Speichermedien nur die unter 4. genannten Vergütungen geltend zu machen, dies unbenommen allfälliger Verzugsfolgen.
- 11.2. Die AUSTRO-MECHANA erklärt sich bereit, den Fachverbänden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Bürozeiten Akteneinsicht in all jene Fälle zu geben, in denen der AUSTRO-MECHANA von einem der Fachverbände oder von einem Einzelvertragspartner schriftliche Informationen oder Hinweise über eine tatsächliche oder mögliche Hinterziehung der Speichermedienvergütung zugegangen sind. Die Fachverbände übernehmen die volle Haftung für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Zusammenhang mit dieser Akteneinsicht.

- 11.3. Die AUSTRO-MECHANA bzw. die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, alle aus der Durchführung dieses Vertrags gewonnenen Informationen streng geheim zu halten und insbesondere die damit betrauten Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie versichern zugleich, dass keiner ihrer Angestellten, der diesen Bereich betreut, in einem Naheverhältnis zu einem Zahlungspflichtigen steht.
- 11.4. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, den Einzelvertragspartnern und den Fachverbänden auf deren schriftliche Anforderung quartalsweise die nachstehend genannten Informationen binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung für das jeweilige Kalenderquartal zu liefern:
- ✓ Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Zahlungspflichtigen resultierenden vergütungspflichtigen Stückzahlen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 4.;
 - ✓ Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Zahlungspflichtigen resultierenden freigestellten Stückzahlen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 4.;
 - ✓ Gesamtbetrag der geforderten Rückzahlungen;
 - ✓ Gesamtbetrag der gewährten Rückzahlungen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 4.;
 - ✓ Gesamtbetrag der Gutschriften aller Zahlungspflichtigen aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 4.;

Aus den übermittelten Informationen sollen keine Rückschlüsse auf Marktanteile einzelner Unternehmen gezogen werden können.

- 11.5. Sofern die entsprechende, insbesondere datenschutzrechtliche Zustimmung vorliegt, verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA im Falle einer Anfrage eines Händlers, eines Einzelvertragspartners oder eines der Fachverbände zur Mitteilung, ob bzw. seit wann ein bestimmtes Unternehmen Einzelvertragspartner ist und ob ein bestimmtes Unternehmen seinen Zahlungspflichten nachkommt. Die AUSTRO-MECHANA wird sich ernsthaft bemühen, dass die datenschutzrechtliche Zustimmung durch den Abschluss der Einzelverträge, in welche eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist, erteilt wird.
- 11.6. Sollten andere inländische, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genehmigte Verwertungsgesellschaften als die vertragsschließenden Verwertungsgesellschaften Vergütungsansprüche, die Gegenstand dieses Vertrags sind, gegenüber dem Einzelvertragspartner geltend machen, verpflichten sich die Verwertungsgesellschaften, den Einzelvertragspartner schadlos zu halten und ihn in einem allfälligen Rechtsstreit bestmöglich zu unterstützen, beides unter der Voraussetzung, dass der Einzelvertragspartner die AUSTRO-MECHANA von derartigen Ansprüchen sofort unterrichtet und alle seine Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der AUSTRO-MECHANA setzt.

12. Pflichten der Einzelvertragspartner

- 12.1. Der Einzelvertragspartner wird der AUSTRO-MECHANA die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Rechnungslegung gemäß Punkt 7. anhand der Originalbelege und Datenträger im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (z.B. BAO, dAO) uneingeschränkt nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Bürozeit, ermöglichen. Soweit ein Lesbarmachen von Datenträgern für die Zwecke der Prüfung erforderlich ist, erfolgt dies bei nicht handelsüblichen Formaten auf Kosten des Einzelvertragspartners. Sollten sich die Originalbelege bzw. die Datenträger bei einem Dritten (z.B. Steuerberater) befinden, wird der Einzelvertragspartner unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die AUSTRO-MECHANA gibt zugleich die Erklärung ab, dieses Kontrollrecht nicht schikanös auszuüben.

- 12.2. Ergibt die Überprüfung durch die AUSTRO-MECHANA ein Mehrergebnis gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, wie sie zum Zeitpunkt der Ankündigung der Prüfung vorlag, so sind die Differenzbeträge sowie Verzugszinsen gemäß Punkt 8.1. iVm Punkt 8.3. vom Einzelvertragspartner zu entrichten; dies unbeschadet allfälliger gesetzlicher Ansprüche nach § 90a Abs. 2 UrhG.

Beträgt das Mehrergebnis mehr als 5 % des Vergütungsbetrags gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, sind zusätzlich die Kosten der Prüfung zur Gänze vom Einzelvertragspartner zu ersetzen.

Alle Ansprüche aus der Überprüfung wird die AUSTRO-MECHANA unter Setzung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen unter Hinweis auf die weitergehenden Verzugsfolgen gemäß Punkt 8.1. iVm Punkt 8.3. mit eingeschriebenem Brief verlangen. Ungeachtet dieser Fristsetzung sind sämtliche Ansprüche aus einer Überprüfung schon am letzten Tag eines Monats zur Bezahlung fällig, in dem sie gemäß Punkt 7.1. ordnungsgemäß gemeldet hätten werden müssen.

Ein Mehrergebnis liegt auch dann vor, wenn zwar die Mengen der Medien richtig erfasst und gemeldet wurden, aber eine vom Einzelvertragspartner grob verschuldete falsche Kategorisierung von Medien zu einem unrichtigen, tatsächlich gezahlten Vergütungsbetrag geführt hat.

Bei einem Minderergebnis hat die AUSTRO-MECHANA den entsprechenden Betrag an den Einzelvertragspartner zurück zu zahlen.

- 12.3. Die AUSTRO-MECHANA ist ausdrücklich berechtigt, bei einem Mehrergebnis bis zu EUR 1.500,- zu ihren Gunsten kulant vorzugehen und muss nicht sämtliche Ansprüche geltend machen, insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Einzelvertragspartners und der in Verkehr gebrachten Mengen an Speichermedien. Keinesfalls ist daraus ein Anspruch auf Haftungsbefreiung in solchen Fällen abzuleiten.
- 12.4. Hat der Einzelvertragspartner irrtümlich nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht Rechnung gelegt und/oder Zahlung geleistet und klärt er diesen Irrtum selbst noch vor der Ankündigung der Prüfung durch die AUSTRO-MECHANA auf, indem er zugleich richtig Rechnung legt und die Vergütung bezahlt, so fallen lediglich Verzugszinsen gemäß Punkt 8.3. an.
- 12.5. Der Einzelvertragspartner ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, die AUSTRO-MECHANA über alle Vorgänge zu informieren, die auf die Hinterziehung der Speichermedienvergütung schließen lassen. Er wird die AUSTRO-MECHANA bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gemäß Punkt 11.1. unterstützen.
- 12.6. Der Einzelvertragspartner ermächtigt weiters die österreichischen Zollbehörden und das Österreichische Statistische Zentralamt, der AUSTRO-MECHANA jede zweckdienliche Auskunft über die von ihm durchgeführten Importe von Speichermedien zu erteilen.
- 12.7. Der Einzelvertragspartner ermächtigt und verpflichtet die von ihm betraute Spedition, der AUSTRO MECHANA Auskunft über Herkunft und Menge der von ihm importierten Speichermedien zu liefern sowie über den/die Abnehmer, die Zahlungsvorgänge und die Kontaktpersonen Auskunft zu erteilen.
Gleiches gilt für Geschäftsfälle mit Speichermedien in der Zollfreizone bzw. im Zollfreilager.

13. Beirat

13.1. Um den Markt zu beobachten und das Erfordernis von neuen Vertragsverhandlungen festzustellen, wird ein „Marktbeirat“ eingerichtet.

Dieser hat folgende Aufgaben:

- ✓ Beobachtung des Marktes (Entwicklung der Stückzahlen, neue Produkte)
- ✓ Beobachtung der Einnahmenentwicklung der einzelnen Produktgruppen
- ✓ Beobachtung von Vorabfreistellungen nach Umfang und Begünstigten

Die Verwertungsgesellschaften und die Fachverbände werden auf Basis der Erkenntnisse aus diesen Beobachtungen, den daraus folgenden Empfehlungen des Marktbeirats und unter Beachtung der in § 42b Abs. 4 UrhG vorgesehenen Kriterien nach Bedarf über eine Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Tarife verhandeln.

13.2. Von Seiten der Fachverbände und der Verwertungsgesellschaften werden je maximal 6 marktkundige Vertreter in den Beirat entsendet. Jedes Mitglied des Beirats trägt seine Kosten selbst, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13.3. Die Organisation wird vom Büro des Bundesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels übernommen, welches auch die Protokolle anfertigt.

13.4. Es wird vereinbart, dass der Beirat nach Bedarf, jedoch zumindest zwei Mal jährlich tagt. Von diesen Sitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

13.5. Der Beirat teilt seine Empfehlungen den Vertragsparteien sowie der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Geschäftsstelle des nach § 39 VerwGesG 2016 eingerichteten Beirats ohne Verzögerungen mit.

13.6. Für den Fall, dass strittig ist, ob ein bestimmtes Speichermedium in eine der laut diesem Gesamtvertrag vergütungspflichtige Kategorien fällt bzw. unter welche der Kategorien, wird der Marktbeirat versuchen, darüber eine einstimmige Einigung zu erzielen. Dies gilt auch, wenn eine Anpassung der Definitionen gemäß Punkte 4 und 2.5. angezeigt erscheint. Der Marktbeirat kann Empfehlungen für die Vertragsparteien ausarbeiten und beschließen. Den Empfehlungen des Marktbeirats kommt keine Bindungswirkung für die Vertragsparteien zu, die sich aber verpflichten, die Empfehlungen des Marktbeirats in ihren Verhandlungen zu berücksichtigen.

14. Einzelverträge

14.1. Einzelverträge im Sinne dieses Gesamtvertrags können von beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund (z.B. Beendigung der einschlägigen Geschäftstätigkeit) aufgelöst werden.

14.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesamtvertrag und aus dem Einzelvertrag bzw. aus einem gleichartigen früheren Vertrag können auch nach dessen Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle gemäß Punkt 12.

14.3. Der Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit der in Handelssachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.

14.4. Die Partner des Einzelvertrags verpflichten sich, Änderungen der Adresse und des Firmenwortlauts schriftlich bekannt zu geben (E-Mail inklusive).

Solange keine derartige schriftliche Information dem Vertragspartner zugegangen ist, gelten alle Schriftstücke als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die im Einzelvertrag genannten Adressen eingeschrieben gerichtet waren.

15. Streitschlichtung

Die AUSTRO-MECHANA und der Einzelvertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Streitigkeiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen und die Fachverbände um Vermittlung zu bitten. Dies unbeschadet des Rechts jedes Vertragsteils auf Einleitung rechtlicher Schritte.

16. Geltung

Dieser Gesamtvertrag tritt am 1.1.2025 in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Sollten durch die Judikatur einzelne rechtliche Bestimmungen zur Speichermedienvergütung anders beurteilt werden, als sie durch diesen Gesamtvertrag geregelt sind, so stellen weder die Bundesgremien oder der Fachverband noch die Verwertungsgesellschaften Nachforderungs-, Regress- oder Rückforderungsansprüche an einen der anderen Beteiligten. Durch eine derartige Änderung wird die Gültigkeit des Gesamtvertrags nicht berührt.

Soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, ist bei allen in diesem Gesamtvertrag genannten Fristen bei Zur-Post-Gabe jeweils das Datum des Poststempels maßgebend. Telefax oder E-Mail mit Sendebestätigung gilt als eingeschriebener Brief.